

**Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht
nach § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
i.V. mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Knotenpunkt Ringstraße / Gaulstraße“**

**§1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Hansestadt Wipperfürth steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Knotenpunkt Ringstraße / Gaulstraße“ gemäß § 25 Abs 1 Nr. 2 BauGB ein Besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wipperfürth, Flur 77, Flurstücke 357 und 359
Gemarkung Wipperfürth, Flur 80, Flurstück 603

Der Geltungsbereich ist im Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

**§ 3
Rechtswirkung des Besonderen Vorkaufsrechts**

Der Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke ist verpflichtet, der Hansestadt Wipperfürth den Abschluss eines Kaufvertrages über sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2017

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-